

Ortsgemeinde Ettringen

Vorlage Nr. 025/299/2019

Beschlussvorlage

TOP

Vergabe Straßenbezeichnung für die Erschließungsstraße "Wallemer Weg III. BA" und Haus.Nr. Vergabe

Verfasser: Matthias Steffens
Bearbeiter: Matthias Steffens
Fachbereich: Fachbereich 4

Datum: 08.10.2019 Aktenzeichen: 5 825-61

Telefon-Nr.: 02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	23.10.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt der erstmaligen Vergabe einer neuen Straßenbezeichnung für die Erschließungsstraße im Gewerbegebiet „Wallemer Weg III. BA und der gleichzeitig erforderlichen Vergabe von Haus-Nr. lt. Verwaltungsvorschlag wie folgt zu:

Neue Straßenbezeichnung: _____

Vergabe Haus-Nr. :

Parzelle-Nr.	Haus-Nr.	Bemerkungen
linke Seite		
957/3	1	bisher Wallemer Weg 14 a
957/2	3	bisher Wallemer Weg 14
77/15	5	
77/16	7	
77/17	9	
77/18	11 und 13	vorsorgl. F. mögl. Teilung
77/19	15	
rechte Seite		
959/1 (Wallemer Weg 12)	2	vorsorgl. f. mögl. Teilung
134/7	4	
134/8	6	

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Mit der Erschließung des Gewerbegebietes „Wallemer Weg III. BA“ wird regelmäßig bei den neuen Bauvorhaben von den Versorgungsträgern nach der vergebenen Straßen- und Hausnummernbezeichnung nachgefragt.

Für die neue Erschließungsstraße ist unter Verweis auf den **Lageplan in der Anlage (gelb)** eine Straßenbezeichnung zu vergeben und eine Zuteilung der Haus-Nr. vorzunehmen.

Zuständig ist nach § 2 Abs. 2 GemO i. V. mit Ziffer 1 der VV zu § 2 GemO die Ortsgemeinde.

Auszug:

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehören auch die Benennung der öffentlichen Straßen, Plätze und Brücken innerhalb des Gemeindegebiets sowie die Zuteilung von Hausnummern.

Nach der im Lageplan eingetragenen Haus-Nr. erfolgt auch die Beitragsveranlagung des Abwasserwerkes für wiederkehrende Beiträge und die Grundstücksdatenbank baut sich darauf auf.

Zuständig für die endgültige Vergabe von Straßenbezeichnungen und die sich danach orientierenden Hausnummern (linke Seite ungerade Nr. /rechte Seite gerade Nr.) ist der Ortsgemeinderat.

Bei Eckgrundstücken werden i.d. Regel Haus-Nr. zu jeder Straße vergeben, da nie feststeht, an welcher Seite der Haupthauszugang später erfolgt.

Bei größeren Grundstücken werden wegen möglicher Teilungen vorsorglich weitere Nummern vergeben.

Man muss sich bei solchen Neuvergaben *kompromisslos* immer von der praktischen Frage bzw. dem Sicherheitsgedanken leiten lassen:

Findet im Notfall der Krankenwagen/Notarzt oder die Feuerwehr das richtige Wohnhaus/den Gewerbebetrieb?

Hinweis bei Änderungen von Haus-Nr.:

Nach der Rechtsprechung besteht kein dauerhafter Anspruch auf Beibehaltung einer bestehenden Haus-Nr.

Kostenregelung:

Kostenträger der Straßenschilder ist die Ortsgemeinde

Kostenträger der Haus-Nr.-Schilder ist der jeweilige Grundstückseigentümer

Zuteilung:

Die Zuteilung der jeweiligen Haus-Nr. erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Verbandsgemeindeverwaltung –Fachbereich Bürgerdienste-.

Der Ortsgemeinderat wird um Beratung und Entscheidung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2018	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit	Buchungsstelle: 54111/523380

Anlagen:

Lageplan Erschließungsstraße Erweiterung III. BA